

**Inhaltsangabe**

- 62. Bebauungsplan Ka 01 in der Ortschaft Kardorf / 1. Ergänzung / vor- S. 139  
gezogenen Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung
- 63. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig S. 141  
/ öffentliche Auslegung
- 64. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasser- S. 143  
werks Bornheim
- 65. Umlegung Bornheim-Hemmerich Hm 01 (Zweiggrabenweg); Unan- S. 144  
fechtbarkeit des Umlegungsplanes Hm 01 (Zweiggrabenweg)
- 66. Umlegung Bornheim-Walberberg Wb 14 (Klütschpfad); Aufstellung S. 145  
des Umlegungsplanes

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

62.

Bebauungsplan Ka 01 in der Ortschaft Kardorf/ 1. Ergänzung/  
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 22.08.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Ka 01 in der Ortschaft Kardorf zu ergänzen (1. Ergänzung).

Die 1. Ergänzung umfasst folgenden Bereich:

Östlich der Lindenstraße zwischen der Bebauung Travenstraße und der Pappelstraße.

Am 22.08.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 22.08.2001, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Ka 01 in der Ortschaft Kardorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanergänzung mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 12.09.2001 bis 15.10.2001 einschließlich**

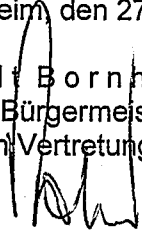
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags  | 8.00 - 12.30 Uhr,     |
| montags bis mittwochs | 14.00 - 16.00 Uhr und |
| Donnerstags           | 14.00 - 17.30 Uhr.    |

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 27.08.2001

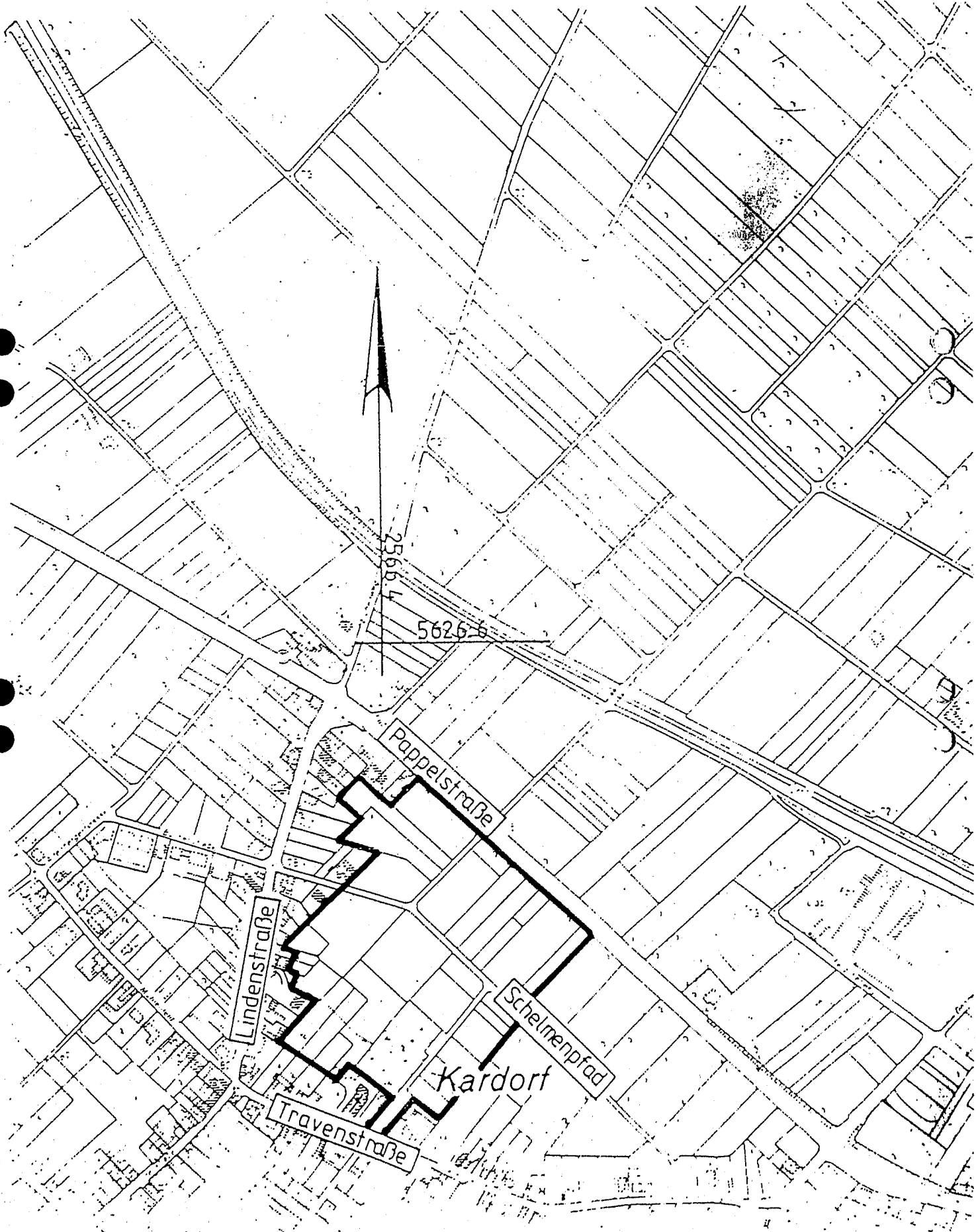
Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -  
In Vertretung

  
(Rohde)

Erster Beigeordneter

Übersicht  
Bebauungsplan Ka01 - 140-  
Ortschaft Kardorf  
Deutsche Grundkarte 1:5000

3497 27 1995 694190



2566 L

5626 B

Pappelstraße

Lindenstraße

Schelmenpfad

Kardorf

Travenstraße

63. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig/  
öffentliche Auslegung

**Bekanntmachung**

Aufgrund § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß des Rates der Stadt Bornheim am 23.08.2001 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:  
Unbebaute Grundstücke an der Karolingerstraße und St.-Georg-Straße

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom **12.09.2001 bis 15.10.2001** einschließlich

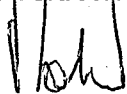
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags  | 08.00 – 12.30 Uhr,    |
| montags bis mittwochs | 14.00 – 16.00 Uhr und |
| und donnerstags       | 14.00 – 17.30 Uhr.    |

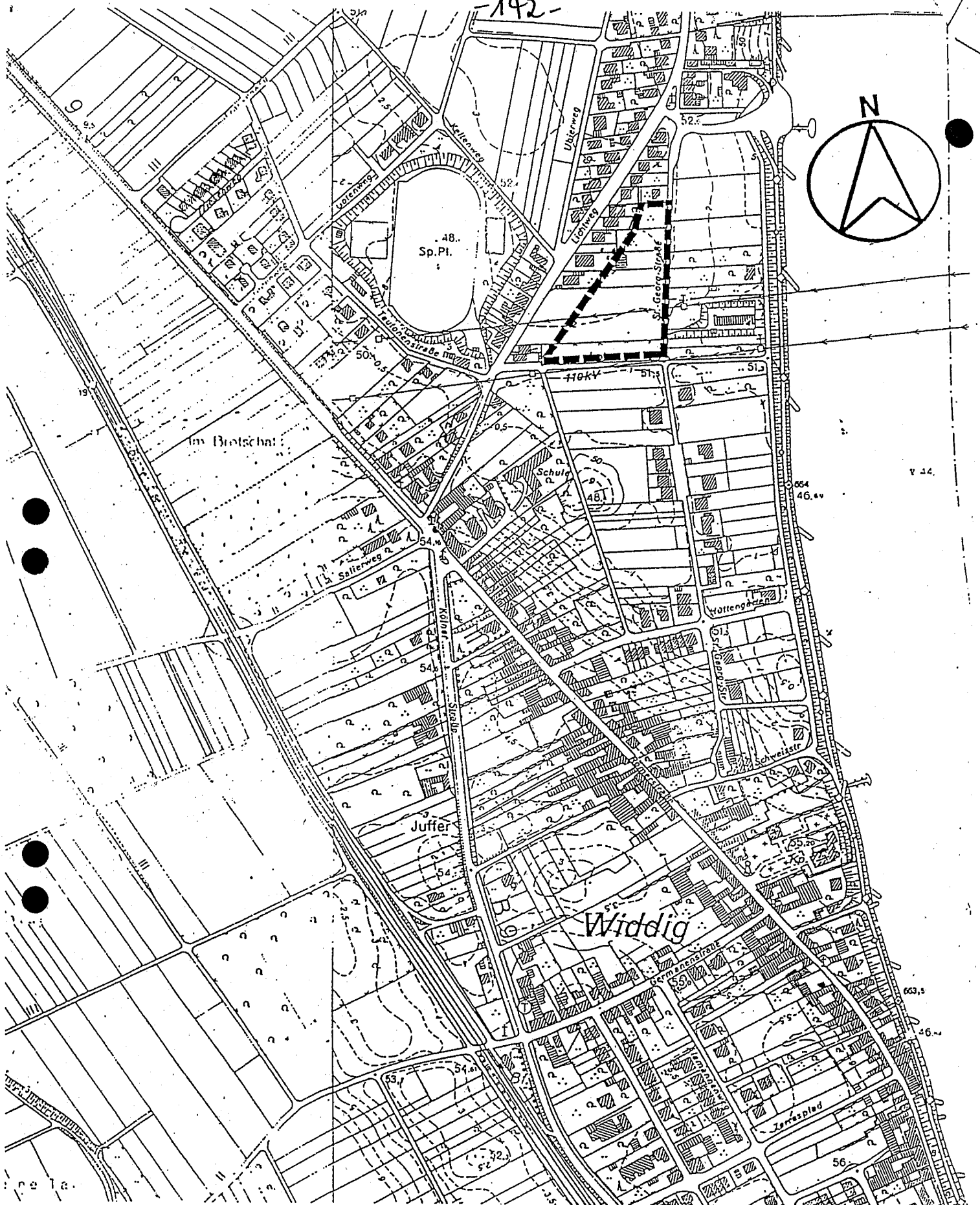
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 29.08.2001

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -  
In Vertretung



(Rohde)  
Erster Beigeordneter



Übersicht  
 vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan, Wi 01.1  
 Ortschaft Widdig  
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-  
 amtes Sieburg vom 07.1990 Nr. 694/90

----- Grenze des Plangebietes

Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

| Ortschaft | Straße  | Entwässerungssystem | betriebsfertig seit |
|-----------|---|---------------------|---------------------|
| Widdig    | Cheruskerstraße   | Trennsystem         | 28.05.2001          |
| Widdig    | Karolingerstraße<br>(Regenwasserkanal von Cheruskerstraße bis zum Leinpfad) | Trennsystem         | 28.05.2001          |
| Widdig    | Kimbernweg  | Mischsystem         | 28.05.2001          |
| Widdig    | Sachsenstraße   | Trennsystem         | 28.05.2001          |
| Bornheim  | Unter der Windmühle   | Mischsystem         | 31.05.2001          |
| Roisdorf  | Maarpfad<br>(von Custorstraße bis Maarpfad vor Haus Nr. 34)                 | Mischsystem         | 26.06.2001          |

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 18.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bornheim, den 23.08.2001

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister

  
(Henseler)

65. Umlegung Bornheim-Hemmerich Hm 01 (Zweiggrabenweg)

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Bekanntmachung

Bezüglich der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes Hm 01 (Zweiggrabenweg)

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan Bornheim Hm 01 (Zweiggrabenweg) für die Zuteilungsflurstücke Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 3 Flurstücke 187, 188 und 189, Flur 4 Flurstücke 209, 218, 258, 251, 252, 264, 272 und 280 der Ordnungsnummer 1 und sämtliche Regelungen der Ordnungsnummer 16 mit dem Einwurfsgrundstück Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 4 Flurstück 43 und den Zuteilungsgrundstücken Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 4 Flurstücke 210, 235 und 236 am 07.08.2001 unanfechtbar geworden ist.

Damit ist der gesamte Umlegungsplan unanfechtbar.

Für die o.g. Ordnungsnummern und Flurstücke gilt:

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gem. §64 BauGB fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlasst.

Die Unanfechtbarkeit gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unanfechtbarkeit bekanntgegeben wird.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln oder Bonn zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines von den Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Betroffenen zugerechnet.

Bornheim, den 22.08.2007

  
Der Vorsitzende  
(Berget)

- 145 -

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

66.

Umlegung Bornheim Walberberg Wb 14 (Klütschpfad)

Bekanntmachung

Aufstellung des Umlegungsplanes Bornheim Walberberg (Klütschpfad)

Gemäß § 66 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I, S. 2141) hat der Umlegungsausschuss bei der Stadt Bornheim am 31.08.2001 die Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes Bornheim Wb 14 der Stadt Bornheim beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfaßt den Bereich zwischen Kitzburger Straße, Flammgasse, Hauptstraße und Franz-von-Kempis-Weg.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis zu den Ordnungsnummern: 1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

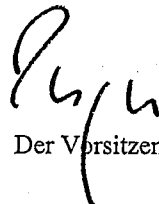
Gemäß §69 BauGB kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 409 während der Besuchszeiten für Offenlagen

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags  | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  |
| montags bis mittwochs | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| und donnerstags       | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

einsehen.

Den Beteiligten am Umlegungsverfahren wird gemäß BauGB § 70, Abs. 1, Satz 1, ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Bornheim, den 31.08.2001

  
Der Vorsitzende